



Gültigkeit: Ab 02.09.2018

Ligaordnung für Mannschaftsmeisterschaften

§ 1 Allgemein

Für alle Wettbewerbe im Bereich des HSQV gilt die Spielordnung des DSQV, es sei denn, im Folgenden ist etwas anderes bestimmt worden.

Diese Spielordnung gilt für den Mannschaftswettbewerb aller Ligen im Bereich des HSQV.

Zur Teilnahme am Ligaspielbetrieb des HSQV sind nur Mannschaften von Vereinen berechtigt, die auch nachweislich Mitglieder eines Landessportbundes sind. Die Mitgliedschaft ist auf Aufforderung zum Meldeschluss der Liga nachzuweisen.

Aus Gründen der Vereinfachung wird die männliche grammatische Form verwendet. Alle Bestimmungen, die für Personen formuliert sind, gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer, falls das nicht ausdrücklich anders im Kontext steht.

§ 2 Bestandteile:

- 1) Ligaordnung inkl. Durchführung der Hessenliga der Damen
- 2) Anhang 1 zum § 37 der HSQV-Spielordnung – DSQV-Gastspieleregeln
- 3) Anhang 2 zum § 26 der HSQV-Spielordnung – DSQV-Tabellenauswertung
- 4) Turnierordnung
- 5) Ranglistenordnung
- 6) Geschäftsordnung Sportausschuss
- 7) Geschäftsordnung erweiterter Sportausschuss (neu ab 2015)
- 8) Schiedsrichterordnung

§ 3 Ligaeinteilung

Damen- und Herrenmannschaften werden wie folgt eingeteilt:

Hessenliga (HEL)

Sie ist die höchste Liga des Landesverbandes. Sie wird in einer Gruppe durchgeführt. In dieser Liga dürfen nicht mehr als zwei Mannschaften eines Vereines starten.

Landesliga (LL)

Sie wird in max. zwei Gruppen durchgeführt. Bei der Einteilung der Mannschaften in Süd- und Nordgruppe berücksichtigt der Spielausschuss Vereine mit gleichen geografischen Voraussetzungen wenn erforderlich.



Bezirksliga (BZL)

Bei Bedarf wird der Landesverband in maximal 4 Bezirke eingeteilt. In jedem Bezirk gibt es mindestens eine Bezirksliga. Bei der Einteilung der Mannschaften in Süd- und Nordgruppe berücksichtigt der Spielausschuss Vereine mit gleichen geografischen Voraussetzungen wenn erforderlich.

Bezirksklasse (BZK)

In jedem Bezirk kann es mindestens eine Bezirksklasse geben. Bei der Einteilung der Mannschaften in regionale Gruppen berücksichtigt der Spielausschuss Vereine mit gleichen geografischen Voraussetzungen wenn erforderlich.

Die Zuordnung von 2 Mannschaften eines Vereins in die gleiche Gruppe der jeweiligen Spielklasse ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

In begründeten Ausnahmefällen kann der HSQV-Sportausschuss eine abweichende Regelung beschließen, die vor Ligabeginn bekannt gegeben werden muss.

§ 4 Größe der Ligen

Jede Spielgruppe besteht aus höchstens 8 Mannschaften. Einzelne Abweichungen kann der Sportausschuss bei Bedarf beschließen.

Die Hessenliga besteht aus bis zu 10 Mannschaften unter Berücksichtigung der Auf- und Abstiegsregelung.

§ 5 Größe und Zusammensetzung der Mannschaften

Eine Mannschaft besteht bei den Damen aus drei Spielerinnen, bei den Herren aus vier Spielern/Spielerinnen.

§ 6 Spielberechtigung

Spielberechtigt für einen Verein ist nur,

1. wer im Besitz eines für diesen Verein ausgestellten Spielerpasses bei Abgabe der Meldung ist oder
2. für den ein vollständiger Passantrag bei Abgabe der Meldung vorliegt.



§ 7 Passwesen, Spielerwechsel und Nachmeldungen

Passneuausschreibungen und Spielerwechsel, die zur Spielberechtigung für einen neuen Verein führen sollen, müssen bis zum 15.07. d. J. abgewickelt werden. In begründeten Ausnahmefällen sind Nachmeldungen bis maximal 14 Tage vor dem offiziellen ersten Spieltag möglich. In diesem Fall entscheiden Ligaleitung und die Pass verwaltende Stelle.

Nachmeldungen nach dieser Frist sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn eine entsprechende Genehmigung des Sportausschusses vorliegt.

Bei Vereinswechseln nach dem 15.07. d. J. ist die Einverständniserklärung des abgebenden Vereins nur dann erforderlich, wenn der Spieler für die laufende Saison gemeldet war.

Während des Spielbetriebes ist ein Wechsel von gemeldeten Spielern nur zum 15.12. d.J. (Einsatz zur Rückrunde) möglich. In diesem Fall muss der abgebende Verein seine Zustimmung geben. Ein Antrag auf Einstufung kann an den Sportausschuss gestellt werden; ansonsten erfolgt die Einstufung ans Ende der Reserve.

Nachmeldungen oder Abgänge nach dem 31.08. haben keinen Einfluss auf die Mannschaftszuordnung der anderen Spieler. Die Mannschaftszuordnung der Spieler vom 31.08. bleibt entsprechend auch bei Einstufung neuer Spieler oder dem Abgang von Stammspielern unverändert. Bei der Einordnung neuer Spieler wird der Kreis der Stammspieler entsprechend größer als 3 (Damen) und 4 (Herren).

Passneuausschreibung und Passumschreibung sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren für Passneuausschreibung, Passumschreibung und Nachmeldungen ergeben sich aus der Kostenordnung.

§ 8 Schiedsrichterlizenzen für den Ligaspielbetrieb

Für alle Spieler(innen) die in der höchsten Spielklasse des Landesverbandes zum Einsatz kommen ist ein gültiger Schiedsrichter-C-Schein und für alle anderen Spieler(innen) ein Grundkurs Pflicht. In der höchsten Spielklasse darf auch maximal ein Spieler bzw. eine Spielerin mit gültigem Grundkurs eingesetzt werden. Dieser Spieler(in) darf aber nicht bereits für diese Liga gemeldet sein, sondern muss aus einer der unteren Mannschaften aufrücken.

Eine Schiedsrichterlizenz gilt dann als gültig, wenn es die gesamte Saison umfasst, das Ablaufdatum nicht vor dem 30.06. des laufenden Jahres liegt.

Eine Verlängerung von Grundkursen und C-Lizenzen ohne Kurs ist nur einmalig nach Genehmigung der Pass verwaltende Stelle möglich. Eine zweimalige Verlängerung erfordert die Genehmigung durch den Sportausschuss und ist nur in begründeten Fällen möglich. Die erste Verlängerung wird mit einer Laufzeit bis zum 31.07., die zweite mit einer Laufzeit bis zum 31.05. kenntlich gemacht.

Ausländische Bundesligaspieler ohne Wohnsitz in Hessen erhalten ohne Kurs einen C-Schein, der für die kommenden 2 Spielzeiten – immer bis zum 30.06. – gültig ist. Die



Anpassung erfolgt automatisch durch die Pass verwaltende Stelle. Für Spieler, die auch in hessischen Ligen eingesetzt werden sollen, gilt diese Regelung nicht. Der Sportausschuss kann in begründeten Fällen diesen C-Schein widerrufen.

§ 9 Nicht regulärer Einsatz von Spielern

Werden Spieler nicht in der richtigen Reihenfolge eingesetzt, und / oder werden nicht spielberechtigte Spieler in einer Mannschaft eingesetzt, verliert die Mannschaft das ganze Spiel. Strafen regelt die HSQV-Kostenordnung.

§ 10 Stammspieler + Spielberechtigung Aufstiegs Spiele

Für die Aufstiegs Spiele sind nur die Stammspieler einer Mannschaft spielberechtigt, die mindestens drei Spieleinsätze bzw. zwei Spieleinsätze für Spieler, die erst zur Rückrunde nachgemeldet wurden, in dieser Mannschaft hatten. Für Ersatzspieler gilt diese Regelung nicht. Kampflöse Spiele werden als Spieleinsatz gewertet.

Stammspieler(innen) sind die (drei)/vier erstgenannten Spieler(innen) der jeweiligen Mannschaftsmeldung.

Als Ersatzspieler gelten auch Spieler, die gemäß Meldung zu den Stammspielern von nachfolgenden Mannschaften gehören.

Sollten 2 Mannschaften eines Vereins an der gleichen Aufstiegsrunde teilnehmen, dann dürfen Stammspieler der niedriger gemeldeten Mannschaft nur dann in der höheren Mannschaft spielen, wenn Sie in der höheren Mannschaft mindestens 3 Spieleinsätze und mehr Einsätze als in der Stammmannschaft hatten. Stammspieler die nicht mindestens 3 Spieleinsätze in Ihrer Stammmannschaft hatten, gehören gemäß Abs. 1 auch zur Reserve der höher gemeldeten Mannschaft.

Während der Aufstiegsrunde ist ein Wechsel zwischen den Mannschaften eines Vereins nicht zulässig.

§ 11 Mannschaftsmeldung

Alle Mannschaften müssen jedes Jahr neu gemeldet werden. Die Form der Meldung legt die Ligaleitung fest.

Die Meldung der Mannschaften zu den HSQV-Ligen erfolgt im Regelfall zum 30.06. des Jahres. Die namentliche Mannschaftsmeldung zu den HSQV-Ligen erfolgt im Regelfall zum 31.07. des Jahres.

Ausnahmen kann die Ligaleitung beschließen.



§ 12 Gültigkeit von Mannschaftsmeldungen

Die Meldung wird nur gültig, wenn keinerlei Zahlungsrückstände des Vereines bei seinem Landesverband bestehen.

Nach dem Ligastart hinzugekommene Zahlungsrückstände können zum Beginn der Rückrunde durch Vorstandsbeschluss zum Ausschluss aus der Liga führen.

Die Meldegebühren werden durch die Kostenordnung festgelegt. Sie werden in der Ausschreibung bekanntgegeben.

§ 13 Einordnung neuer Mannschaften

Neugemeldete Mannschaften werden den untersten Ligen zugeteilt. Über Ausnahmen entscheidet der Sportausschuss auf schriftlichen Antrag. Antragsfrist ist 4 Wochen vor Meldeschluß.

§ 14 Namentliche Mannschaftsmeldungen (Aufstellungen)

Mit der Mannschaftsmeldung ist der gesamte Spielerkreis (Mannschaften und Ersatzspieler) in Reihenfolge der Spielstärke anzugeben. Ab dem 3. deutschen oder gleichgestellten Spieler je Bundesligamannschaft werden alle nachfolgenden Spieler automatisch den HSQV-Ligen zugeordnet. Die Spielstärkenreihenfolge bei Meldungen zur Bundesliga gilt auch für die Meldung zu den hessischen Ligen. Ein „Dazwischenschieben“ von Spielern ist nur bei den Meldungen zu den HSQV-Ligen möglich. Ab dem 3. deutschen oder gleichgestellten Spieler je Bundesligamannschaft werden alle nachfolgenden Spieler automatisch den HSQV-Ligen zugeordnet.

Spieler mit Wohnsitz im Ausland, die als Stammspieler in den Mannschaften eines Vereins gemeldet werden, werden mit Index (a, b, c, etc..) auf der Position geführt, für die sie gemeldet wurden. Die danach gemeldeten Spieler mit Wohnsitz in Deutschland werden nur dann an den Kalendertagen für untere Mannschaften spielberechtigt, wenn diese Spieler mit Index auch wirklich eingesetzt werden, falls sie nicht bereits fest gespielt sind.

Bei der Meldung und dem Einsatz von Gastspielern sind die Regelungen des Gastspielerparagrafens (aktuell § 37) zu beachten.

§ 15 Endgültige Aufstellungen

Für die endgültige Festlegung der Spielerreihenfolge gilt folgendes Verfahren:

Die bei der Geschäftsstelle eingegangenen Meldungen werden, unter Berücksichtigung evtl. vom Sportausschuss vorgenommener Änderungen, auf der HSQV-Webseite veröffentlicht.



Die Vereine haben Gelegenheit, per Mail beim Sportausschuss gegen abgegebene Meldungen bzw. Änderungen des Sportausschusses innerhalb von 14 Tagen Einspruch einzulegen.

Die Einsprüche werden den betroffenen Vereinen innerhalb einer Woche zugestellt. Der Sportausschuss entscheidet endgültig bis 1 Woche vor dem 1. Spieltag.

§ 16 Sportausschuss

Die Wahl und Zusammensetzung regelt die Geschäftsordnung des Sportausschuss. Er hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Die Spielberechtigung der Spieler und die ordnungsgemäße Aufstellung der Mannschaften zu prüfen.
2. Den Spielplan zu erstellen.
3. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Ligaleitung und Proteste im Rahmen dieser Ligaordnung innerhalb einer Woche zu entscheiden. Einsprüche gegen eine Entscheidung der Ligaleitung sind innerhalb von 3 Tagen bei der Ligaleitung und dem Vorsitzenden des Sportausschuss schriftlich einzureichen.
4. Sonstiges und bei der Durchführung des Spielbetriebes auftretende Fragen und Härtefallanträge zu entscheiden, soweit nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Die Aufgaben 1 und 2 können vom Sportausschuss auch an die Ligaleitung delegiert werden.

Gegen Entscheidungen des Sportausschuss gem. 3 und 4 ist Berufung zum Beschwerdeausschuss möglich. Entscheidungen gem. 1 und 2 sind endgültig.

§ 17 Ligaleitung

Die Durchführung des Spielbetriebs obliegt der Ligaleitung. Die Ligaleitung wird vom HSQV-Vorstand berufen. Die Aufgaben der Ligaleitung sind:

1. Die Einhaltung der Spieltermine zu überwachen.
2. Die Tabellen zu erstellen.
3. Spielverlegungen gemäß § 19.2 zu kontrollieren.
4. Sonstige durch Bestimmungen der Finanzordnung oder R.O. des DSQV zugewiesene Aufgaben, insbesondere Auferlegung der Geldbußen für Verstöße im Rahmen des Spielbetriebes.



Stellt die Ligaleitung fest, dass in einem Ligaspiel Verstöße gegen die Spielordnung begangen wurden, hat er auch ohne förmlichen Protest eines beteiligten Vereines das Spielergebnis abzuändern. Die Ligaleitung teilt dies den beteiligten Vereinen schriftlich mit.

§ 18 Oberschiedsrichter

Der Mannschaftsführer der gastgebenden Mannschaft ist Oberschiedsrichter.

Seine Aufgaben sind:

1. Feststellen der Anwesenheit der Spieler zur festgesetzten Zeit.
2. Überprüfen der Spielberechtigung.
3. Führen und Weiterleitung an die Ligaleitung der Ergebnisbögen. Die Gastmannschaft erhält unaufgefordert eine Kopie des Ergebnisbogens.
4. Einsetzen der Schiedsrichter. Von den 4 (3) Spielen werden 2 von der Heim- und 2 (1) von der Gastmannschaft geschiedst. Vor Spielbeginn lösen beide Mannschaftsführer die Spiele aus. Der Einsatz von Schiedsrichtern die keiner der beiden beteiligten Mannschaften angehören ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung beider Mannschaftskapitäne zulässig. Eine entsprechende Absprache ist vor Einsatz dieses Schiedsrichters auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.

§ 19 Durchführung der Wettbewerbe

§ 19.1 Spieltermine

Alle Ligaspiele finden am Freitag statt. **Ausnahme:** Ligaspiele, bei denen der Gast mehr als 100 km Anfahrt hat (Luftlinie), finden am Sonntag statt. Alle Freitag-Spiele finden um 19:30 h statt. Sonntag-Spiele finden um 14:00 h statt. Alle Ligaspiele sind gemäß Terminplan durchzuführen.

Sind 2 Mannschaften des gleichen Vereins in einer Liga vertreten, dann spielen beide Mannschaften direkt am einem der ersten drei Spieltage der Hin- und Rückrunde gegeneinander. Abweichend zum § 19.2 ist eine Spielverlegung nach hinten in diesem Fall nur innerhalb der nächsten 3 Wochen zulässig.

§ 19.2 Spielverlegungen

Die Heimmannschaft ist für die Verlegungsmeldung verantwortlich. Es ist immer die Einverständniserklärung beider Mannschaften und die Nennung des Ersatztermins erforderlich, damit eine Verlegung auch im Streitfall als korrekt beantragt gilt. Die



Spielordnung

Hessischer Squash Verband e.V.
squash
In Hessen

Verlegungsmeldung erfolgt direkt durch Eintragung in die Online-Ligaverwaltung. Die Verlegung gilt dann als genehmigt, wenn zumindest einer der beteiligten Vereine und die Ligaleitung die Spielverlegung in der Online-Ligaverwaltung bestätigt haben.

Sollte eine der beiden Mannschaften die Verlegung nicht online bestätigt haben, dann hat das keinen Einfluss auf die Genehmigung durch die Ligaleitung. Im Streitfall (z.B. Mannschaft welche nicht bestätigt hatte tritt nicht zum Verlegungstermin an) wird der Gastgeber entsprechend seiner Zuständigkeit bestraft. (Zur Sicherheit sollten also immer beide Teams die Verlegung online bestätigen).

Die Vereinbarung von Doppelspieltagen und der Heimrechttausch sind jederzeit möglich. Doppelspieltage müssen per Mail mit Zustimmung beider Mannschaften bei der Ligaleitung beantragt werden, damit der Spielplan entsprechend aktualisiert werden kann. Verstöße werden wie eine nicht ordnungsgemäße Spielverlegung geahndet.

Die Vereinbarung von Doppelspieltagen für den letzten offiziellen Spieltag der Saison der betroffenen Liga ist nicht zulässig. Die HSQV-Damenligen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Verschiebungen nach hinten sind spätestens bis 0.00 Uhr am Vortag des angesetzten Spieltages in der Online-Ligaverwaltung einzutragen, oder schriftlich an die Ligaleitung zu melden. (Bsp.: Spieltag Freitag – Donnerstag 0.00 Uhr bzw. Mittwoch 24.00 Uhr).

Vorverlegungen sind jederzeit möglich. Der Verlegungstermin muss spätestens bis 0.00 Uhr am Vortag des vorgezogenen Spieltages in der Online-Ligaverwaltung eingetragen werden. Die Bestätigung der Gastmannschaft ist hier ebenfalls erforderlich.

Vorverlegungen sind maximal bis zum ersten Spielwochenende der Vor- bzw. Rückrunde zulässig. Es sind generell keine Spielverlegungen über den Zeitpunkt des letzten Ligawochenendes der Vor- bzw. Rückrunde hinaus zulässig. In der Rückrunde gilt diese Regelung weitergehend für das letzte Ligawochenende der jeweiligen Spielklasse. Über Ausnahmen entscheidet die Ligaleitung. Nochmalige Spielverlegungen müssen von der Ligaleitung genehmigt sein.

In Ausnahmefällen (extreme Wetterlage, etc.) kann die Ligaleitung einen Spieltag (nicht Spielwochenende) vollständig oder begrenzt (z.B. auf bestimmte Ligen, Fahrtstrecken oder Gebiete) für „Freigegeben wg.“ erklären. In diesem Fall muss die Spielverlegung bis 22.00 Uhr an diesem Tag, der Ligaleitung schriftlich mitgeteilt werden. Der vereinbarte Nachholtermin ist innerhalb von 5 Tagen bekannt zu geben. Die „Freigegeben“-Erklärung wird von der Ligaleitung nur auf der HSQV-Website kommuniziert. Einigen sich 2 Vereine in Ausnahmefällen kurzfristig auf eine Spielverlegung, dann entscheidet die Ligaleitung bzw. der zuständige Ligabeauftragte über die Zulässigkeit der nicht fristgerechten Verlegung.

Verstöße werden gemäß HSQV-Kostenordnung bestraft. Die Strafe wird immer an den für die Verlegungsmeldung verantwortlichen Heimverein berechnet. Die Klärung der Schuldfrage ist Sache der Vereine untereinander.



§ 20 Anwesenheit, Verspätung und Nichtantreten am Spieltag

Spielberechtigt sind nur Spieler, die zum angesetzten Beginn des Spieltages anwesend sind. Beim Fehlen eines Spielers rücken die gemäß Mannschaftsmeldung nachfolgenden Spieler nach.

Fehlen am gleichen Spieldatum in einer höheren Mannschaft Spieler, während die unteren Mannschaften vollständig gespielt haben oder dort je Mannschaft maximal ein Spieler gefehlt hat, dann verliert die höhere Mannschaft das ganze Spiel.

Sind 2 Mannschaften des gleichen Vereins in einer Liga vertreten und treffen direkt aufeinander, dann ist das Aufrücken bzw. Auffüllen nur gemäß der gemeldeten Spielstärkenreihenfolge zulässig,

Mannschaften aller Ligen, die sich mehr als 30 Min. verspäten oder mit weniger als 3 Spielern / 2 Spielerinnen erscheinen, sind nicht spielberechtigt.

Mannschaften aller anderen Ligen sind auch dann spielberechtigt, wenn zu Beginn nur 3 Spieler / 2 Spielerinnen anwesend sind. Einigen sich die Gegner bei Erscheinen von 3 Spielern / 2 Spielerinnen innerhalb der 30 Min. hat der fehlende Spieler das letzte Spiel der Begegnung und muss bei Spielaufwurf spielbereit sein. Erscheint dieser Spieler nicht, werden sein Spiel und alle Spiele nach seinem Platz als verloren gewertet; ein Protest ist dann nicht mehr möglich.

Tritt eine Mannschaft zum angesetzten Termin gar nicht an, wird das Spiel als zu null verloren gewertet und **zusätzlich weitere 3 Punkte** in der Tabelle abgezogen. Zusätzlich erfolgt eine Bestrafung nach Kostenordnung.

Es werden keine Spielernamen in eine nicht ausgetragene Begegnung eingetragen.

Tritt eine Mannschaft beim Rückspiel nicht an, bleibt die Wertung des Hinspiels unverändert.

Tritt eine Mannschaft beim Hinspiel nicht an, wird das Rückspiel planmäßig ausgetragen.

Im Wiederholungsfall erfolgt, zusätzlich zur Strafe nach Kostenordnung, der Ausschluss aus der Liga und ein zwingender Abstieg, indem alle bis dahin gewonnenen Punkte in der Tabelle abgezogen werden. Die Ergebnisse aller bis dahin ausgetragenen Begegnungen bleiben erhalten.

Der Rückzug einer Mannschaft wird wie der Ausschluss einer Mannschaft gehandhabt.

Nichtantreten an einem Doppelspieltag (egal ob so angesetzt oder durch Verlegung vereinbart) wird als einmaliges Nichtantreten bzgl. des Ligaausschlusses gewertet. Die doppelte Bestrafung nach Kostenordnung bleibt davon unberührt.



§ 21 Kosten am Spieltag

Die Fahrtkosten zu jedem Spiel hat der jeweilige Verein selbst zu tragen. Die Kosten zur Durchführung eines Heimspieles werden vom gastgebenden Verein getragen.

§ 22 Anzahl der Courts

Der Heimverein hat Courts wie folgt zur Verfügung zu stellen:

- mind.:
- 1 Court für eine Damenbegegnung
 - 2 Courts für eine Herrenbegegnung
 - 3 Courts für zwei Begegnungen (Herren oder Damen)
 - 4 Courts für drei Begegnungen (Herren oder Damen)
 - usw.

Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist die Gastmannschaft berechtigt, Protest zu erheben und nicht anzutreten. Das Spiel wird dann 4:0 bzw. 3:0 für die Gastmannschaft gewertet.

Sollte die Gastmannschaft antreten, ist hier ein nachträglicher Protest nicht mehr möglich.

§ 23 Spielball

Der Spielball wird vom DSQV festgelegt und in der Ausschreibung bekanntgegeben.

§ 24 Reihenfolge der Spieler und Festspielregelung

Mannschaften müssen an der Reihenfolge der Meldung festhalten.

Ersatzspieler für eine Mannschaft können nur aus der Liste der weiteren danach gemeldeten Spieler erfolgen. (Spieler dürfen nur von unten in der Spielstärkenreihenfolge nach oben als Reserve aufrücken, nicht von oben nach unten).

Bei mehr als **vier** Einsätzen haben sich Ersatzspieler in der höheren Mannschaft fest gespielt und dürfen nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden. Auf begründeten Antrag beim HSQV-Sportausschuss kann die Festspielregelung für einzelne Spieler geändert oder ganz aufgehoben werden.

Spielt sich ein Spieler an einem **Kalendertag** in einer der oberen Mannschaft fest, darf er an diesem **Kalendertag** bereits nicht mehr in der unteren Mannschaft eingesetzt werden, unabhängig von der Reihenfolge der Einsätze.



§ 25 Reihenfolge der Spiele

Gespielt wird in der Reihenfolge:

Herren 4 - 3 - 2 - 1
Damen 3 - 2 - 1

Bei beiderseitigem Einverständnis kann eine andere Reihenfolge gewählt werden.

§ 26 Tabellenauswertung

Seit der Saison 2010/2011 und dem Einsatz von Azzoro gilt im HSQV die einheitliche Tabellenauswertung (3-2-1-0 Punkte) der DSQV-Turnierordnung für alle Spiele inkl. der Aufstiegsrunden und Relegationen.

Der jeweils aktuelle Stand wird dieser Ordnung als Anhang beigelegt.

§ 27 Ergebnismeldung (Zuordnung zur Durchführung der Spiele)

Falsche Eingaben werden gemäß Kostenordnung mit Strafe belegt. Wird ein Ergebnis vorsätzlich falsch eingegeben, wird das betroffene Spiel für beide Vereine mit „Zu Null“ verloren gewertet.

Ergebnismeldungen erfolgen per Direkteingabe auf der HSQV-Website durch die Heimmannschaft. Auf Aufforderung der Ligaleitung muss die Heimmannschaft in der Lage sein, die vollständig ausgefüllten Originalspielberichte vorzulegen. An Doppelspieltagen ist die gastgebende Mannschaft für die Ergebnismeldung zuständig.

Folgende Fristen sind von den Vereinen für die Ergebnismeldung einzuhalten:

Wochenendspiele: **bis 20:00 Uhr.** Alle anderen: **bis 24.00 Uhr**

Auf begründeten Antrag kann die Ligaleitung folgende Abweichungen genehmigen:

- 1) Verlängerung der Eingabefrist bis 10.00 Uhr am folgenden Werktag
- 2) Eingabe durch anderen Verein
- 3) Eingabe der Ergebnisse durch die Ligaleitung. Die entsprechende Gebühr ist in der HSQV-Kostenordnung geregelt.

In allen 3 Fällen ist die Entscheidung der Ligaleitung endgültig.

Bei verspäteter Ergebnismeldung ab 72 Stunden wird das Spiel mit 4 : 0 Spielen und 12 : 0 Sätzen für den Gastverein gewertet.



§ 29 bis 36 Auf- und Abstiegsregelung

§ 29 Hessenliga

Aus der Hessenliga steigen im Regelfall 3 Mannschaften ab. Ausnahmen regelt der § 35.

Die beiden Erstplatzierten können an der Bundesliga-Aufstiegsrunde teilnehmen. Im Falle eines Verzichtes können die nächstplatzierten Mannschaften bei Zustimmung des Sportausschusses nachrücken.

§ 30 Landesliga

Aus jeder **Landesliga** steigen 2 Mannschaften ab. Ihre Zuordnung orientiert sich an der Ligaeinteilung im § 3.

Aus den Landesligen steigen die Meister direkt in die Hessenliga auf. Bei zwei Landesligen im LV spielen die Zweitplatzierten der Landesligen um den dritten Aufstiegsplatz in die Hessenliga.

§ 31 Bezirksliga

Aus jeder Bezirksliga steigen 2 Mannschaften ab, sofern noch eine Liga unterhalb der Bezirksliga installiert ist. Ihre Zuordnung orientiert sich an der Ligaeinteilung im §3. Sollten mehr Mannschaften in eine Bezirksliga absteigen als in die Landesliga aufsteigen, so steigen entsprechend mehr Mannschaften ab.

Aus den Bezirksligen steigen die Meister auf. Bei einer Bezirksliga steigt auch der Zweitplatzierte direkt auf.

Bei zwei Bezirksligen und einer Landesliga spielen die Zweitplatzierten mit dem Drittlezten der Landesliga um den Platz in der Landesliga.

Bei zwei Bezirksligen und zwei Landesligen steigt auch der Zweitplatzierte direkt auf.

Bei drei Bezirksligen ermitteln die Zweitplatzierten den vierten Aufsteiger in einem Turnier (jeder gegen jeden). Somit ist dann auch die Reihenfolge der Nachrücker ermittelt.

Bei mehr als drei Bezirksligen findet ein Aufstiegsturnier statt. Den Modus bestimmt der Sportausschuss und nennt diesen vor Beginn der Liga.



§ 32 Bezirksklasse

Aus jeder Bezirksklasse steigen 2 Mannschaften ab, sofern noch eine Liga unterhalb der Bezirksklasse installiert ist. Ihre Zuordnung orientiert sich innerhalb ihres Bezirkes nach geographischen Gesichtspunkten sowie an der Ligaeinteilung im §3. Sollten mehr Mannschaften in eine Bezirksklasse absteigen als in die Bezirksliga aufsteigen, so steigen entsprechend mehr Mannschaften ab.

Bei gleicher Anzahl Bezirksligen wie Bezirksklassen steigen aus den Bezirksklassen jeweils die zwei ersten Mannschaften auf.

Bei ungleicher Anzahl Bezirksligen wie Bezirksklassen legt der Sportausschuss den Aufstiegsmodus fest und nennt diesen vor Beginn der Liga.

§ 33 Ausfall eines Aufsteigers

Fällt ein Aufsteiger aus, so rückt die jeweils drittplatzierte Mannschaft nach. Fällt auch diese aus, liegt die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise beim Sportausschuss.

§ 34 Sonderregelung 1

Mannschaften die freiwillig aus der Bundesliga zurückziehen, werden wie sportliche Absteiger behandelt. Als Stichtag gilt der Meldeschluss zur Bundesliga.

§ 35 Sonderregelung 2

Steigen eine oder zwei Mannschaften des HSQV in die Bundesliga auf, **so steigen entsprechend weniger Mannschaften aus der Hessenliga ab.**

§ 36 Sonderregelung 3

In begründeten Ausnahmefällen kann der HSQV-Sportausschuss eine abweichende Regelung beschließen, die vor Ligabeginn bekannt gegeben werden muss.

§ 37 Gastspieler – HSQV-Intern und LV-übergreifend

1) Landesverbandsübergreifend gelten die aktuellen Regelungen des Anhangs 1 der DSQV-Turnierordnung

Der jeweils aktuelle Stand wird dieser Ordnung als Anhang beigelegt.



2) Innerhalb des HSQV gelten folgende Regeln für **LV-interne Gastspieler**:

- a) Damen dürfen bei den Herren und parallel in einer Damenmannschaft gemeldet werden. Herren dürfen in keiner Damenmannschaft spielen.
- b) Nur Damen dürfen in einer Herren und Damenmannschaft des gleichen Vereins gemeldet sein. Damen die in einer Herrenmannschaft gemeldet sind, dürfen auch als Gastspieler in der Damenmannschaft eines anderen Vereins gemeldet sein oder umgedreht, also Damen die nur in der Damenmannschaft des Stammvereins gemeldet sind, dürfen auch als Gastspieler in der Herrenmannschaft eines anderen Vereins gemeldet werden.
- c) Grundsätzlich dürfen weder Damen noch Herren innerhalb des HSQV's bei unterschiedlichen Vereinen in der der gleichen Ligaart (Senioren, Jugend, Herren, Damen, etc.) gemeldet oder eingesetzt werden.
- d) Die Bildung von Spielgemeinschaften wird nur technisch als Gastspielregelung abgewickelt. Es gelten hier nur Einschränkungen, die auch für die Vereine gelten.

3) Innerhalb des HSQV gelten folgende weitergehende Regeln für **Gastspieler aus anderen Landesverbänden**.

- a) Alle Gastspieler aus anderen Landesverbänden haben eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung gegenüber dem HSQV abzugeben.
- b) Es darf maximal ein Gastspieler aus anderen Landesverbänden an einem Kalendertag in der gleichen Mannschaft der Herrenliga eingesetzt werden.

Für Gastspielerinnen in Damenligen gelten diese Einschränkungen nicht.

- c) Unabhängig von der für eine Mannschaft gemeldeten Anzahl der Gastspieler aus anderen Landesverbänden wird nur einer dieser als Gastspieler für eine Mannschaft gerechnet und hat entsprechend nur auf eine Position Auswirkungen auf die auf die Zuordnung der hessischen Stammspieler zu den Mannschaften. Bei den Damen hat eine Mannschaft 3 und bei den Herren 4 Stammspieler.

Diese Anzahl der Stammspieler erhöht sich entsprechend bei Einstufung von Gastspielern aus anderen Landesverbänden. Bei der Einordnung neuer Spieler wird der Kreis der Stammspieler entsprechend größer als 3 (Damen) und 4 (Herren).

Alle zusätzlichen Gastspieler aus anderen Landesverbänden werden in Ihren jeweiligen Mannschaften mit z.B. 1a, 1b, 1c. in den PDF- und Excel-Mannschaftsaufstellungen geführt. Im Ligaverwaltungssystem ist diese erweiterte Mannschaftszuordnung ohne zusätzliche Nummerierungen darstellbar.



Beispiel:

Verein meldet an Position 1, 2 und 3 vier Gastspieler aus anderen Landesverbänden und danach 4 hessische Spieler, danach wieder 2 Gastspieler aus anderen LV's.

Die ersten 3 Gastspieler werden dann als Positionen 1 a, 1b und 1c geführt, die nächsten 3 hessischen Spieler als 2, 3 und 4. Die Positionen 1a, 1b, 1c und 2 bis 4 gehören zu den Stammspielern der 1. Mannschaft und dürfen entsprechend auch nicht in der 2. Mannschaft spielen.

Nur der vierte gemeldete hessische Spieler wird als Position 5 geführt und kann damit als Reserve an Position 1 für die 2. Mannschaft spielen. Danach folgen die beiden gemeldeten Gastspieler auf den Position 6 a und 6 b und danach die nächsten hessischen Spieler in der normalen Reihenfolge.

§ 38 Bildung von Spielgemeinschaften

Die Bildung von Spielgemeinschaften ist zulässig, muss aber vom HSQV-Vorstand genehmigt werden.

Die Vereine müssen dem HSQV-Vorstand schriftlich die genaue Aufteilung der anfallenden Ligagebühren mitteilen und sich auf einen der Vereine als Rechnungsempfänger für eventuelle Strafen einigen.

Ist einer der beiden Vereine gemäß § 12 nicht spielberechtigt, dann gilt das für die gesamte Spielgemeinschaft.

§ 39 Durchführung der Hessenliga der Damen ab der Saison 2018/2019.

- 1) Die Damenspiele werden im Regelfall sonntags als Doppelspieltage ausgetragen. Abweichungen können zwischen Ligaleitung und den betroffenen Vereinen vereinbart werden, dürften aber keinen Verein benachteiligen.
- 2) Für Damenmannschaften reicht ein Schiedsrichtergrundkurs während der normalen Saison aus. Für Aufstiegsspiele oder Meisterschaftsendrunden ist ein Schiedsrichter-C-Schein erforderlich.

§ 40 Sonstige Ligen

Für die Durchführung sonstiger Ligen (z.B. Sommerliga) kann der HSQV-Vorstand abweichende Regelungen und Gebühren beschließen, die in der Liga-Ausschreibung aufgeführt sein müssen.



§ 41 und 42 **Verfahrens und Schlussbestimmungen**

§ 41 Einsprüche, Proteste und Verstöße

Einsprüche, Proteste und Verstöße werden nach der DSQV R.O. und der Beschwerdeordnung behandelt.

§ 42 Änderung der Spielordnung

Die inhaltlichen Änderungen der Spielordnung beschließt die MGV oder der erweiterte Sportausschuss (eingeführt auf MGV am 31.05.2015) mit einfacher Mehrheit.

Im Fall von Änderungen auf DSQV-Ebene wie z. B. Vereinheitlichungen kann der HSQV-Vorstand die Spielordnung auch ohne Beschluss der MGV anpassen.

Strukturelle Änderungen beschließt der HSQV-Vorstand.

Alle Änderungen sind innerhalb von 14 Tagen zu veröffentlichen.

Änderungen der Ranglistenordnung beschließt der Sportausschuss. Eine Änderung ist nicht während der laufenden Ranglisten-Runde zulässig und muss vor dem Beginn der neuen Ranglisten-Runde veröffentlicht werden. Eine Ranglisten-Runde endet mit der HEM.



Anhang 1 zum § 37 der HSQV-Spielordnung

Auszug DSQV-Turnierordnung, Stand 15.09.2018: Anhang 1

8. Landesverbandsübergreifende Gastspielerregelung

Ab dem 01.11.2017 können Spielerinnen und Spieler zusätzlich zum Spielbetrieb im Landesverband Ihres Stammvereins (Verein unter dem die Spiellizenz registriert ist) als Gastspieler in Mannschaften anderer Landesverbände gemeldet sein.

Dort unterstehen die Spielerinnen und Spieler den Regeln des dortigen Landesverbandes. Änderungen und Aktualisierungen der Spielerdaten, wie Schirilizenzen oder sonstigen Daten dürfen aber nur vom Landesverband des Stammvereins vorgenommen werden.

Sollte eine Spielerin oder ein Spieler kein Mitglied mehr in seinem Stammverein sein, dann verliert er seine Spielberechtigung in allen Landesverbänden, bis er wieder in einem neuen Stammverein gemeldet wurde.

Bei DSQV-Turnieren werden die Spielerin oder der Spieler unter ihrem Stammverein geführt.

9. Beschränkung der Gastspielerregelung

A) Mindestbeschränkungen für alle Landesverbände:

Spielerinnen und Spieler dürfen in Mannschaften eingesetzt werden, die in Konkurrenz zueinander treten könnten, mit Ausnahme der Squash-Bundesliga, falls die DSL keine explizite eigene Regelung hierzu hat.

Im Konkurrenzfall darf der Spieler aber nur für den Stammverein eingesetzt werden, mit dem er sich auch für diesen Konkurrenzfall (Runde oder Liga) qualifiziert hat.

Ein Gastspieler darf grundsätzlich nicht an einer solchen Runde oder Liga teilnehmen.

Bei Spielgemeinschaften muss der Spieler einem der beiden Vereine als Stammspieler angehören, die diese Spielgemeinschaft bilden.

B) Beschränkungen auf Landesverbandsebene

a) Die Landesverbände können im eigenen Landesverband weitergehende Beschränkungen für die Gastspieler festlegen, die aber nicht für andere Landesverbände gelten.

b) Spielerinnen und Spieler dürfen im gleichen Landesverband nicht in mehreren Vereinen der gleichen Ligaart (Senioren, Jugend, Herren, Damen, etc.) gemeldet oder eingesetzt werden.



Anhang 2 zum § 26 der HSQV-Spielordnung

Auszug DSQV-Turnierordnung, Stand 15.09.2018:Anhang 10

Tabellenauswertung:

Die Platzierung in der Tabelle wird nach folgenden Kriterien festgelegt::

1. Höhere Zahl der Tabellenpunkte
2. Höhere Differenz der Spielpunkte
3. Höhere Differenz der Sätze
4. Höhere Zahl der gewonnenen Sätze
5. a) Bei zwei Mannschaften die nach 1. - 4. noch gleich sind
 - i) Summe der Spielpunktdifferenzen der Begegnungen dieser beiden Mannschaften untereinander
 - ii) Summe der Satzdiffenzen der Begegnungen dieser beiden Mannschaften untereinander
 - iii) Summe der Punktdifferenzen der Begegnungen dieser beiden Mannschaften untereinander
 - iv) Summe der Satzdiffenzen der Spieler dieser beiden Mannschaften an Position 4 untereinander
 - v) Summe der Satzdiffenzen der Spieler dieser beiden Mannschaften an Position 3 untereinander
 - vi) Summe der Satzdiffenzen der Spieler dieser beiden Mannschaften an Position 2 untereinander
 - vii) Summe der Satzdiffenzen der Spieler dieser beiden Mannschaften an Position 1 untereinander
 - viii) Durchführung eines Entscheidungsspieles, falls es um qualifizierte (Auf-, Abstieg, Sonderbehandlung) Plätze geht
5. b) Bei drei oder mehr Mannschaften die nach 1. - 4. noch gleich sind
 - i) Summe der Spielpunktdifferenzen der Begegnungen der gleichplatzierten Mannschaften untereinander *
 - ii) Summe der Satzdiffenzen der Begegnungen der gleichplatzierten Mannschaften untereinander *
 - iii) Summe der Punktdifferenzen der Begegnungen der gleichplatzierten Mannschaften untereinander *
 - iv) Höhere Zahl der gewonnenen Mannschaftsbegegnungen aus allen Begegnungen der Saison *
 - v) Durchführung von Entscheidungsspielen, falls es um qualifizierte (Auf-, Abstieg, Sonderbehandlung) Plätze geht

*Falls nach den Stufen 5.b)i) oder 5.b)ii) oder 5.b)iii) oder 5.b)iv) nur noch zwei Mannschaften gleich sind, geht es bei 5.a) weiter. Ab 5.a) wird nur bei einer Abschlusstabelle eine Unterscheidung vorgenommen. Während der Saison werden Tabellenplätze mehrfach vergeben.

Es liegen folgende Definitionen zu Grunde:

- Tabellenpunkte sind die Punkte, die eine Mannschaft für den Sieg, für ein Unentschieden oder für eine Niederlage in einer Mannschaftsbegegnung erhält
- Spielpunkte sind die Summe der gewonnenen Einzelspiele, die in einer Mannschaftsbegegnung gewonnen oder verloren werden
- Sätze sind die Summe der gewonnenen Sätze, die in einer Mannschaftsbegegnung gewonnen oder verloren werden
- Punkte sind die Summe der gewonnenen Punkte, die in einer Mannschaftsbegegnung gewonnen oder verloren werden

Tabellenauswertung

Der Stand der Tabelle wird nach Punkten errechnet.

Jeder gewonnene Wettkampf zählt drei Tabellenpunkte.

Bei unentschiedenem Ausgang erhält die bessere Mannschaft zwei Tabellenpunkte, die schlechtere einen Tabellenpunkt. Die bessere Mannschaft ist dabei diejenige, die mehr Sätze gewonnen, bei Gleichheit diejenige, die die größere positive Differenz zwischen gewonnen und verlorenen Punkten erzielt hat. Besteht auch dann noch Gleichheit, erhält die Mannschaft zwei Tabellenpunkte, die das Spiel an Position 4 gewonnen hat.